

fertigung auff die Sachen / als off sie darinnen ein  
Schriffte / der Nocturfft nach / gestellt / einen Reichs-  
thaler / vnd von dem gemeinen Batwersmann einen  
halben Reichsthaler / vnd darüber nicht zu fordern  
vnd einzunemen macht haben.

So aber die Sach ihr endschaffe gar erreichte /  
vnd der Advocat oder Procurator vermeynen wür-  
de / ein mehres / dann obstehet / verdienet zu haben /  
so sollen alsdann vnser Hoff Richter vnd Besitzer  
vmb dieselbige Belohnung ohne allen außzug end-  
lich zu erkennen / vnd die nach ihrem Gutdüncken /  
vnd nach gelegenheit desselben Advocaten vnd Pro-  
curators gehabter Mühe / vnd nach Vermügen der  
Parthenen / in erwegung / ob die die gewinnende  
oder verlierende sey / vnd andere mehr Vmbstän-  
den zu messigen macht haben.

## Tit. LXXV.

Von des Bedellen Besole-  
dung.

Da ij

Das